

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum

i. d. Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende kommunale Friedhöfe im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum. Zur Zeit werden folgende Friedhöfe unterhalten:

Gemeinde Ahausen:	Friedhof in Eversen
Gemeinde Böttersen:	Friedhof in Böttersen Friedhof in Höperhöfen
Gemeinde Hassendorf:	Friedhof in Hassendorf
Gemeinde Hellwege:	Friedhof in Hellwege
Gemeinde Horstedt:	Friedhof in Horstedt, Friedhof in Stapel, Friedhof in Winkeldorf
Gemeinde Reeßum	Friedhof in Reeßum, Friedhof in Schleeßel, Friedhof in Taaken

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Sottrum.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Samtgemeinde Sottrum im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Samtgemeinde Sottrum. Es werden die Gemeinden oder in Absprache mit den Gemeinden geeignete Personen damit beauftragt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden ebenso wie die in Reihengrabstätten Bestatteten, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der jeweiligen Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere, mit Ausnahme von an der Leine geführten Hunden mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Samtgemeinde Sottrum kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden in der Regel von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen festgesetzt.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Der Begriff der Sargausstattung umfaßt etwa die Füllmasse für Kissen, aber auch insbesondere die Bekleidung der Leiche, die nur aus kunststofffreien Materialien wie z. B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen darf.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Sottrum. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Sottrum im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen

Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde Sottrum nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder nach deren Weisungen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die auf benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Rasengrabstätten
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) halbanonyme Sarg- und Urnenreihengrabstätten (§ 19)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Weder die Friedhofsverwaltung noch die Samtgemeinde Sottrum sind verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer teilweisen Rückgabe einzelner Grabstellen einer Wahlgrabstätte muss die ungehinderte Nutzbarkeit und Pflege aller Grabstellen gewährleistet sein.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Grabstätten für Erdbestattungen und soweit vorhanden in Urnengrabstätten.
- (2) Ascheurnen können auf einem oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen auf Antrag beigesetzt werden.
- (3) Im Bedarfsfall werden besondere Ascheurnengrabstätten angelegt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen oder Aschen in Rasengrabstätten beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Ansonsten gelten die Vorschriften über Belegung und Vergabe von Reihengrabstätten entsprechend.
- (2) Die Größe eines Urnen-Rasengrabes beträgt 1,20 m x 1,20 m, eines Sarg-Rasengrabes 1,20 m x 2,40 m.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann an Ehepaare eine Doppelgrabstätte vergeben werden. Die gesamte Nutzungsdauer der Doppelgrabstätte ergibt sich aus der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehepartners.
- (4) Für jede Rasengrabstätte ist ein Grabkissen verpflichtend. Dieses ist so zu verlegen, dass die Pflege des Grabes, insbesondere das Rasenmähen, gewährleistet ist. Die Größe des Grabkissens beträgt 40 cm x 30 cm, die Mindeststärke beträgt 12 cm. Für das Material der Grabkissen, für ihre Errichtung und Veränderung gelten die Vorschriften über Gestaltung (V. Abschnitt) sowie über Grabmale und bauliche Anlagen (VI. Abschnitt) entsprechend. Die Inschrift des Grabkissens umfasst Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum.
- (5) Zusätzlich zum Grabkissen ist weiterer Grab- oder Blumenschmuck nicht zulässig.

§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem der nahen Angehörigen entspricht oder es sonst im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend.

§ 19 Halbanonyme Sarg- und Urnenreihengrabstätten

- (1) In halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten werden Säрге und Urnen der Reihe nach innerhalb eines begrünten Gemeinschaftsfeldes für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten entsprechend.

V Gestaltung
§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf allen Friedhöfen darf die Bepflanzung eine Höhe von höchstens 2,50 Meter erreichen. Pflanzen, die diese Höhe überschreiten, sind umgehend zu entfernen.

§ 21
Friedhofsspezifische Gestaltungsvorschriften

- (1) Außer auf den Friedhöfen in Reeßum, Schleeßel und Taaken dürfen Hecken nur 30 cm breit und 50 cm hoch sein und nicht über Grenzen hinwegwachsen.
- (2) Auf den Friedhöfen in Bötersen und Höperhöfen dürfen keine Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt, Kies und anderen Materialien vorgenommen werden.
- (3) Auf dem Friedhof in Hassendorf dürfen nicht verwendet werden
 - a) Grabeinfassungen,
 - b) schwarze, blanke Gedenksteine und
 - c) Grababdeckungen, die nicht kompostiert werden können.
- (4) Auf den Friedhöfen in Hellwege, Horstedt, Stapel und Winkeldorf dürfen Grabbeete nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Auf den Friedhöfen in Hassendorf, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf dürfen Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe nicht aufgestellt werden. Die Gemeinden sorgen für Ruheplätze.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kies und anderen Materialien dürfen auf den Friedhöfen in Reeßum, Schleeßel und Taaken nicht vorgenommen werden.
- (7) Der Friedhof in Reeßum ist als Heidefriedhof angelegt. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Als Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimatische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen. Es dürfen keine Lebensbäume gepflanzt werden. Die vorderen nicht belegten Flächen vor den Grabstätten sind einheitlich mit roter Winterheide (*Erica Carnea Winterbeauty*) zu bepflanzen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Für Randbepflanzungen beträgt die Höhe höchstens 15 cm. Hecken und sonstige Begrenzungen, wie Umrandungen, Trittplatten oder Pflastersteine sind nicht zulässig. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern oder ähnlichen Gefäßen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann solche unpassenden Gefäße entfernen lassen. Nicht kompostierfähige Materialien sind in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig. Grabmale dürfen nur aus Naturstein (Sandstein, Kalkstein, Granite) bestehen. Die Aufstellung von Grabmalen in schwarzer oder weißer Farbe ist nicht erlaubt. Polierte Oberflächen und goldene Beschriftungen sind nicht zugelassen. Zur Oberflächenbehandlung (bevorzugt geflammte und handwerklich bearbeitete Flächen) ist nur ein Feinschliff (Korn 4 im Naßschliffverfahren, Korn 220 im Trockenschliffverfahren) gestattet. Bei Einzel- und Doppelgräbern ist nur die Aufstellung von Grabmalen ohne Sichtsockel erlaubt. Grabsteine für Einzelgräber sind im Stellenformat anzufertigen. Außerdem ist die Aufstellung von Liegesteinen oder Findlingen gestattet. Folgende Abmessungen der Grabmale sind einzuhalten:

Einzelgräber

Grabsteine (im Stelenformat)

Breite: max. 50 cm

Höhe: max. 100 cm

Mindeststärke: 12 cm

Liegesteine

Höchstfläche: 0,30 qm

Findlinge

Breite: max. 65 cm

Höhe: max. 65 cm

Höchstfläche: 0,40 qm

Doppelgräber

Grabsteine

Breite: max. 90 cm

Höhe: max. 100 cm

Mindeststärke: 12 cm

Höchstfläche: 0,80 qm

Liegesteine

Höchstfläche: 0,60 qm

Findlinge

Breite: max. 90 cm

Höhe: max. 90 cm

Höchstfläche: 0,80 qm

- (8) Auf dem Friedhof in Taaken sind alle Grabstätten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimatische Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Hecken als Begrenzungen sind nicht zulässig. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen oder ähnlichen Gefäßen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann solche unpassenden Gefäße entfernen lassen. Nicht kompostierbare Materialien sind in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kompostierbare Materialien sind selbst zu entsorgen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist, sofern sie gegen den bisherigen gestalterischen Rahmen des jeweiligen Friedhofs verstoßen, nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Sottrum gestattet. Die Samtgemeinde ist berechtigt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem örtlichen Friedhofsausschuß im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen usw. beziehen. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem örtlichen Friedhofsausschuß entfernt werden.
- (2) Die genannten Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedigungen usw. auf eigene Kosten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für die Bepflanzung der Gräber.
- (4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Sottrum. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Sottrum nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlage oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Sottrum kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von

der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen eines Verstorbenen bei Reihengrabstätten bzw. des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt bei Reihengrabstätten mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere den Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche § 24 Abs. 3 nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Sottrum die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate lang unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Samtgemeinde Sottrum kann ohne Ent-

schädigung das Nutzungsrecht entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsrechte aufgefördert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens drei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an unbelegten Grabstätten oder an Grabstätten, für die die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche abgelaufen ist, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung begrenzt. Diese Nutzungszeit beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 31

Haftung

Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die

Samtgemeinde Sottrum nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Sottrum verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 1 oder 3 auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
2. als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet (§ 7 Abs. 5 Satz 1),
3. gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten (§ 7 Abs. 6) ausführt,
4. nach §§ 17 und 18 erlassene Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
5. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
6. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält (§ 21),
7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 ungeeignete Pflanzen pflanzt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 23 Abs. 9 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe verwendet,
9. als Nutzungsberechtigter einer Wahlgrabstätte bzw. als verfügungsberechtigter Angehöriger des Verstorbenen in einer Reihengrabstätte trotz schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1).

Die vorstehend genannten Ordnungswidrigkeiten werden nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 34 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.04.1983 außer Kraft.

Sottrum, den 6. September 1990

Samtgemeinde Sottrum

gez. Schröder
Samtgemeindegemeindermeister

(L.S.)

gez.: Lange
Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit dem 01.01.2013.